



## Pressemitteilung

### Aufnahme von Testamentvollstreckung in den Erbschein

Können Erben über den Nachlass verfügen, wenn „Testamentvollstreckung“ angeordnet ist? Ist dies in den Erbschein aufzunehmen?

Der für Nachlasssachen zuständige 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hatte über ein Testament zu entscheiden, bei dem ein im Alter von 85 Jahren verstorbener gebürtiger Kölner seine fünf Kinder als Vorerben und seine acht Enkel als Nacherben eingesetzt hatte. Im Testament hatte er „Testamentvollstreckung“ angeordnet, wobei die Tätigkeit des Testamentvollstreckers in der „Überwachung“ der letztwilligen Anordnung, nicht aber in der laufenden Verwaltung des Nachlasses bestehen sollte. Für seine behinderte Tochter ordnete der Vater noch eine zusätzliche Testamentvollstreckung an. Aufgabe sollte es sein, den auf die Tochter entfallenden Erbteil im Wege der Dauervollstreckung zu „verwalten“.

Dieses Testament hat der Senat so ausgelegt, dass der Erblasser hinsichtlich der vier anderen Kinder nur eine „beaufsichtigende Testamentvollstreckung“ gem. § 2208 Abs. 2 BGB angeordnet hat. Das bedeutet, dass diese vier Kinder – anders als die behinderte Tochter – in ihrer Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Nachlass nicht beschränkt werden sollten. Aufgabe des Testamentvollstreckers sei insoweit lediglich, die Einhaltung der Anordnungen des Erblassers zu kontrollieren.

Weil die vier anderen Kinder unabhängig vom Testamentvollstreckter über ihren Anteil am Nachlass verfügen konnten, war in den Erbschein kein allgemeiner Testamentvollstreckervermerk aufzunehmen. Der Zusatz im Erbschein „Es ist Testamentvollstreckung angeordnet“ ist nämlich nur dann veranlasst, wenn die Erben durch die Testamentvollstreckung in ihrer Verfügungsmacht beschränkt sind.

Beschluss des Oberlandesgerichts Köln v. 03.04.2017 – 2 Wx 72/17

Dr. Ingo Werner

**Veranstaltungshinweis:** Am 28.09.2017 um 18 Uhr findet eine Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger aus der Reihe „Recht in Köln“ zum Thema „Erben und Vererben“ im Justizgebäude Reichenspergerplatz statt. Der Eintritt ist frei. Anmeldung unter [veranstaltungen@olg-koeln.nrw.de](mailto:veranstaltungen@olg-koeln.nrw.de) oder Tel.: 0221-7711-301.

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
PM 28/2017

Datum: 08.09.2017

Dr. Ingo Werner  
Pressedezernent  
Tel. 0221 7711 - 350  
mob.: 0172 9405240  
Fax 0211 87565 112 491  
[pressestelle@olg-koeln.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-koeln.nrw.de)

Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln  
Tel. 0221 7711 - 0  
[www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de)